



Satzung des Wegeverbandes Hofgeismar

§ 1 Namen, Sitz

Der Verband führt den Namen „Wegeverband Hofgeismar“. Er hat seinen Sitz in Hofgeismar im Landkreis Kassel. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff.). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

§ 2 Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe die Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen (§ 2 WVG).

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
- (2) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem laufenden (§ 4 WVG).

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die zur Herstellung und Unterhaltung der Wirtschaftwege notwendigen Arbeiten vorzunehmen.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Stadtbauamtes Hofgeismar vom 13.09.1956. Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen und einem Kostenvoranschlag. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der

Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt (§ 2 WVG).

§ 5 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemarkung Hofgeismar der Stadt Hofgeismar mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Grundstücke Flur 3, Flurstücke 3/2, 6, 32/1, 34, 35, 36, 107, 132/7 und 152/32.

§ 6 Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzuhalten, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Die Verbandversammlung wählt für eine Amtszeit von 5 Jahren 4 Schaubeauftragte und 4 Stellvertreter aus dem Kreis der Verbandsmitglieder. Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 33 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen (§§ 44, 45 WVG).

§ 7 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung.

Der Vorsteher lässt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen und vermerkt die Abstellung der Mängel (§ 45 WVG).

§ 8 Organe des Verbandes

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Verbandsvorstand (§ 46 WVG).

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
7. Entlastung des Verbandsvorstandes,
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Vorstand,
10. Beratung des Verbandsvorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 10 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Verbandsmitgliedern.
- (2) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie Dienstkräfte des Verbandes können

nicht der Verbandsversammlung angehören.

§ 11 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht (§ 48 WVG).

§ 12 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben.

Die Stimmen der einzelnen Verbandsmitglieder werden wie folgt berechnet:

- a) In der Verbandsversammlung hat jedes Mitglied für jeden Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche eine Stimme. Die maßgebende Fläche ergibt sich aus den festgesetzten Flächen gem. Beitragsbuch (§ 29).
- b) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- c) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mit zustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- d) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeig-

gentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller. Gemeinschaftliche Eigentümer haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn die Mitglieder der Verbandsversammlung mit 2/3 aller Stimmen zustimmen.

- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorstandsvorsteher und einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist (§§ 48, 49 WVG).

§ 13 Zusammensetzung des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsteher und 4 weiteren Mitgliedern (Beisitzern). Jeder Beisitzer hat einen Stellvertreter. Ein Beisitzer ist zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Vorsteher erhält Ersatz seiner baren Auslagen. Es kann ihm von der Verbandsversammlung eine jährliche Entschädigung gewährt werden. Diese bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 52 WVG).

§ 14 Wahl des Vorstandes und Abberufung der Vorstandsmitglieder

- (1) Zwei Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen Mitglieder des Magistrats der Stadt Hofgeismar sein. Der Vorsteher und die übrigen Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt. Die Verbandsversammlung bestimmt ferner, wer von den Beisitzern den Vorsteher zu vertreten hat. Zum Vorsteher kann nur gewählt werden,

wer als Verbandsmitglied seinen Beruf als Landwirt ausübt.

- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgelegte wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam (§§ 52, 53 WVG).

§ 15 Amtszeit des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstand wird jeweils in der ersten Verbandsversammlung nach den Kommunalwahlen für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 11 Ersatz zu wählen bzw. im Falle der Stadt Hofgeismar zu berufen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt (§ 53 WVG).

§ 16 Geschäfte des Vorstandsvorstehers und des -vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder die Verbandsversammlung berufen sind.
- (2) Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Vorstand und die Verbandsversammlung zu beschließen haben. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde. Er kann Verbandsbedienstete mit seiner Vertretung in bestimmten Angelegenheiten beauftragen. Die Befugnisse des Stellvertreters bleiben unberührt.

- (3) Er unterrichtet die anderen Vorstandsmitglieder von seinen Geschäften und führt die erforderlichen Beschlüsse herbei.
- (4) Er unterrichtet ferner wenigstens einmal im Jahr die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes und gibt ihnen Gelegenheit zur Aussprache.
- (5) An Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstands ist der Vorsteher gebunden (§ 55 WVG).

§ 17

Aufgaben des Verbandsvorstands

Dem Verbandsvorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher oder die Verbandsversammlung berufen sind. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
- die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
- Verträge mit einem Wert von mehr als € 2.500,00 (§ 54 WVG).

§ 18

Sitzungen des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist hiervon zu benachrichtigen.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen (§ 56 WVG).

§ 19

Beschließen im Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und alle rechtzeitig geladen wurden.

- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Verbandsvorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen (§ 56 WVG).

§ 20

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird (§ 55 WVG).

§ 21

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Der Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung.

- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der Verbandsversammlung in einer Entschädigungssatzung festgelegt.

- (4) Für ehrenamtlich für den Verband Tätige (Kassenverwalter und Bauleiter) sind in der Entschädigungssatzung nach Absatz 3 ebenfalls Regelungen zu treffen (§ 52 WVG).

§ 22 Haushaltsplan

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung sind die Vorschriften des Gemeindevirtschaftsrechts sinngemäß anzuwenden.

§ 23

gestrichen.

§ 24 Rechnungslegung und Prüfung

Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Haushaltsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gem. dem Haushaltsplan auf (§ 65 WVG).

§ 25 Prüfung des Haushalts und Entlastung

- (1) Der Vorstand legt die Rechnung mit allen Unterlagen der Prüfstelle zum Prüfen vor.
- (2) Prüfstelle ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Kassel.
- (3) Der Vorstand gibt der Prüfstelle den Auftrag
 1. zu prüfen,
 - a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
 - b) ob die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen.
 2. das Ergebnis der Prüfung (Prüfbericht) ist an den Vorstand und die Aufsichtsbehörde zu geben.

- (4) Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes (§ 65 WVG).

§ 26 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge sind öffentliche Lasten (Abgaben).
- (3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträgen) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (4) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig (§§ 28, 29 WVG).

§ 27 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip). Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzip verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder
 - im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
- (2) Soweit die Einnahmen des Verbandes nicht zur Deckung der jährlichen laufenden Aufwendungen ausreichen, wird der noch zu deckende Betrag als Beitrag auf die Mitglieder im Verhältnis der zum Verband gehörenden Grundstücke der Feldgemarkung verteilt. Die Zahlung des Beitrages kann durch Verrechnung mit den Grundstückeigentümern zustehenden Jagdpachtanteilen aus der Feldgemarkung erfolgen, wenn auf deren Auszahlung in der Jagdgenossenschaft verzichtet wurde.

- (3) Für Ausbau-Maßnahmen an Wirtschaftswegen werden im Bedarfsfall Sonderumlagebeiträge von den Mitgliedern im Verhältnis der zum Verband gehörenden Grundstücke der Feldgemarkung erhoben. Der Anteil der Stadt wird hierfür auf bis zu 25% der Gesamtkosten beschränkt (§§ 28 ff WVG).

§ 28

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere sind Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen dem Verband unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Vorstand durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zu Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
- a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Betrag des Mitgliedes zu ermitteln (§ 30WVG).

§ 29

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabs durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren (§ 31 WVG).

§ 30

Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. §27 (§ 28 WVG).

§ 31

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach dem §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung des § 10 des Hess. Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 06.02.1962 (GVBl. I S. 13 ff.) in der jeweils gültigen Fassung gegeben (§ 70 WVG).

§ 32

Anordnungsbefugnis

Anordnungsbefugte sind der Vorstand und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – das weitere regelt eine vom Vorstand zu erlassene Geschäftsordnung (§ 68 WVG).

§ 33

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann (§ 67 WVG).

§ 34

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrats in Kassel.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen (§§ 72 ff. WVG).

§ 35
Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:
 - a) zu entgeltlichen Veräußerungen von Vermögensgegenständen,
 - b) zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - c) zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
 - d) zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite),
 - e) zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
 - f) zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,
 - g) zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes,
 - h) zur Bestellung von Sicherheiten,
 - i) zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.
- (2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in

Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen (§ 75 WVG).

§ 36
Fachbehörden

Neben der Aufsichtsbehörde stehen zur Beratung die jeweils zuständigen Fachbehörden zur Verfügung.

§ 37
Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Versammlung sowie Personen im Sinne des § 28 Abs. 2 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu wahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz über die Verschwiegenheitspflicht unberührt (§ 27 WVG).

§ 38
Änderung der Satzung

Durch Beschluss der Versammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§§ 58, 59 WVG).

§ 39
Rechtsbefehle

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung von § 10 des Hess. Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 06.02.1962 (GVBl. S 13 ff) gegeben.

§ 40
Schlussbestimmungen

Die aufgrund der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 03.09.1937 (RGBl. I. S. 933) vom Landrat in Kassel erlassene Satzung des Wegeverbandes Hofgeismar vom 17.03.1983 tritt mit dem Inkrafttreten der auf der Grundlage des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991

(BGBl. I. S. 405) erlassenen Verbandssatzung
außer Kraft.